

## Statuten

- Name** *Artikel 1*  
Unter dem Namen Bowling Club Arrows Zürich (abgekürzt BC Arrows) besteht ein Bowling Club. Der Club anerkennt die Artikel unter Abschnitt „Die Vereine“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Zweck** *Artikel 2*  
Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- Artikel 3*  
Der Club bezweckt:  
a) Organisation und Förderung des Bowling Sports unter den Mitgliedern  
b) Veranstaltung von Sportwettkämpfen  
c) Teilnahme an Turnieren  
d) Anstreben weitgehender Spielvergünstigungen
- Mitgliedschaft** *Artikel 4*  
Der Club besteht aus:  
a) Aktivmitglieder  
b) Passivmitglieder  
c) Freimitglieder (beitragsfrei als Belohnung für besondere Verdienste um den Club)
- Artikel 5*  
Mitglied werden kann, wer einen unbescholtenen Ruf geniesst.
- Aufnahme** *Artikel 6*  
Über die Aufnahme entscheidet:  
a) die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung  
b) in besonderen Fällen der Vorstand
- Artikel 7*  
Jedes Mitglied muss zugleich auch Mitglied der Bowling Sektion Zürich (BSZ) sein.

**Austritt und  
Ausschluss**

*Artikel 8*

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) infolge Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club
- c) durch Ausschluss an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung
- d) infolge Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten
- e) infolge Ablebens

*Artikel 9*

Der Austritt kann - nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen - nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft vorzeitig aufzulösen. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet mit dem 30. Juni.

**Stellung aus-  
geschiedener  
Mitglieder**

*Artikel 10*

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Clubvermögen keinen Anspruch.

**Auflösung**

*Artikel 11*

Wird der Club aufgelöst, so wird das Clubvermögen nach Erfüllung allfälliger Verpflichtungen, unter den Aktivmitgliedern aufgeteilt.

**Vorstand**

*Artikel 12*

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und führt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- a) dem Präsident
- b) dem Sportpräsident
- c) dem Kassier

*Artikel 13*

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten. Der Vorstand erstattet den Mitgliedern Bericht über seine Beschlüsse.

*Artikel 14*

Der Vorstand und der Revisor werden für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

**Präsident**

*Artikel 15*

Der Präsident

- a) übt die Oberaufsicht auf den Vorstand aus
- b) archiviert sämtliche Dokumente (Protokolle, Statuten, etc.) des Clubs
- c) vertritt den Sportpräsidenten und den Kassier bei deren Abwesenheit
- d) verliest bei jeder Generalversammlung den Jahresbericht

**Sportpräsident**

*Artikel 16*

Der Sportpräsident:

- a) ist verantwortlich für die Durchführung von sportlichen Anlässen
- b) führt über die sportlichen Leistungen der Mitglieder Buch
- c) vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit
- d) verliest bei jeder Generalversammlung den Sportbericht

**Kassier**

*Artikel 17*

Der Kassier:

- a) führt eine genaue Buchhaltung und präsentiert diese in Form eines Kassenberichts der Generalversammlung
- b) lässt die Buchhaltung mindestens einmal pro Geschäftsjahr durch den Revisor prüfen
- c) vertritt den Präsidenten und den Sportpräsidenten bei deren Abwesenheit

**Generalversammlung**

*Artikel 18*

Die Generalversammlung wird alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen und erledigt die folgenden Geschäfte:

- a) Jahresbericht des Präsidenten
- b) Sportbericht des Sportpräsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Wahl des Vorstands
- e) Wahl des Revisors
- f) Anträge des Vorstandes
- g) Anträge der Mitglieder \*
- h) Statutenänderungen \*
- i) Saisonplanung
- j) Varia

\* entsprechende Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen

*Artikel 19*

Die an der ordentlichen Generalversammlung zu behandelnden Traktanden, sind allen Aktiv- und Freimitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich zuzustellen.

*Artikel 20*

Alle Abstimmungen erfolgen offen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Freimitglieder, wobei Stellvertretung nicht gestattet ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

**Ausserordentliche Generalversammlung**

*Artikel 21*

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder.

**Finanzen**

*Artikel 22*

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Kapitalzinsen
- c) Schenkungen

*Artikel 23*

Der Jahresbeitrag wird von jedem einzelnen Mitglied erhoben und jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens Ende Dezember des betreffenden Geschäftsjahres zu entrichten.

*Artikel 24*

Der Vorstand entscheidet über die finanziellen Transaktionen im Club.

**Schlussbestimmungen**

*Artikel 25*

Für die Interpretation der Statuten ist einzig der Vorstand zuständig.

*Artikel 26*

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 26. August 2003 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Rümlang, 9. September 2003

Der Präsident / Ernst Baur